

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen

Kahoot!

SNF – Studie

- [Thommen/Eschle \(2020\) – Was tun wir Juristinnen und Juristen eigentlich, wenn wir forschen?](#)
- [SNF-Projekt 173368 – Zahlen und Fakten zum Strafbefehlsverfahren](#)
- [Thommen \(2023\)](#)





16. Januar 2023



Polizei- und Justizstrasse Zürich



Art. 5 – Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) vom 16. Juni 2017 (Stand am 1. Juni 2019) – Verbote

Kann die Gesundheit des Menschen durch keine andere Massnahme hinreichend geschützt werden, so kann der Bundesrat:

- a. die Einfuhr, die Durchfuhr, die Abgabe oder den Besitz von Produkten mit erheblichem Gefährdungspotenzial verbieten;



Art. 23 – Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) vom 27. Februar 2019 – Verbote

¹ Verboten sind die Ein- und Durchfuhr, das Anbieten und die Abgabe sowie der Besitz von...(a.) Laserpointern der Klassen 1M, 2, 2M, 3R, 3B und 4;



Art. 12 – Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) vom 16. Juni 2017 (Stand am 1. Juni 2019) – Vergehen

Wer vorsätzlich ein Produkt einführt, durchführt, abgibt, besitzt oder verwendet, das einem Verbot nach Artikel 5 unterliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.23	Einführung
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.23	Subjektiver Tatbestand
8	Di 10.10.23	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)
14	Di 31.10.23	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer

Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	Mo 27.11.23	Schuld – Unzumutbarkeit
19	Mo 04.12.23	Versuch
20	Mo 11.12.23	Rücktritt und tätige Reue
21	Mo 18.12.23	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft

Schuld

Unrecht

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt („Opfer“)– Tatmittel– Tathandlung– Taterfolg– Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Wissen/FMH– Wollen/IKN	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">– Überwiegendes Interesse– Schutzprinzip– Autonomieprinzip		
Schuld	<ol style="list-style-type: none">1. Schuldfähigkeit2. Unrechtsbewusstsein3. Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit

Schuld

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt („Opfer“)– Tatmittel– Tathandlung– Taterfolg– Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Wissen/FMH– Wollen/IKN	Unrecht «Urteil über die Tat»
Rechtswidrigkeit	– Überwiegendes Interesse – Schutzprinzip – Autonomieprinzip		
Schuld	1. Schuldfähigkeit 2. Unrechtsbewusstsein 3. Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über den Täter»

Schuld

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt...	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Wissen/FMH– Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">– Überwiegendes Interesse– Schutzprinzip– Autonomieprinzip		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	<ol style="list-style-type: none">Schuldfähigkeit<ul style="list-style-type: none">– Kindesalter– Schwere psychische Störung– Intelligenzmangel– BewusstseinsstörungUnrechtsbewusstseinZumutbarkeit		Vorwerfbarkeit

Schuld

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt...	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Wissen/FMH– Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">– Überwiegendes Interesse– Schutzprinzip– Autonomieprinzip		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	<ol style="list-style-type: none">Schuldfähigkeit<ul style="list-style-type: none">– Kindesalter– Schwere psychische Störung– Intelligenzmangel– BewusstseinsstörungUnrechtsbewusstseinZumutbarkeit		Vorwerfbarkeit

Kindesalter

11. März 2023: Luise (12) aus Freudenberg/NRW wird von zwei gleichaltrigen Mitschülerinnen getötet.



Schuld

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt...	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	– Überwiegendes Interesse – Schutzprinzip – Autonomieprinzip		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schuldfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> – Kindesalter – Schwere psychische Störung – Intelligenzmangel – Bewusstseinsstörung 2. Unrechtsbewusstsein 3. Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit

Schwere psychische Störung

- Am 11. Januar 2009 um 13.10 Uhr hat ein Mann im 13er-Tram in Zürich einen ihm unbekanntem Fahrgast ohne erkennbaren Grund angegriffen.
- Täter sagt aus, er habe im Tram gehört, er solle «verschossen» werden.
- Diagnose: paranoide Schizophrenie (ICD-10).



[Thommen/Habermeyer/Graf, Tatenlose Massnahmen? sui generis 2020, S. 329 ff.](#)

Schwere psychische Störung

Fatales Gutachten: Ein Bauer schießt um sich und erschlägt danach eine Frau mit einem Hammer. Vor Gericht steht die Frage im Zentrum: War der Mann zurechnungsfähig? «Dritte Gewalt» – der [Justiz-Podcast der Republik, Folge 2](#).

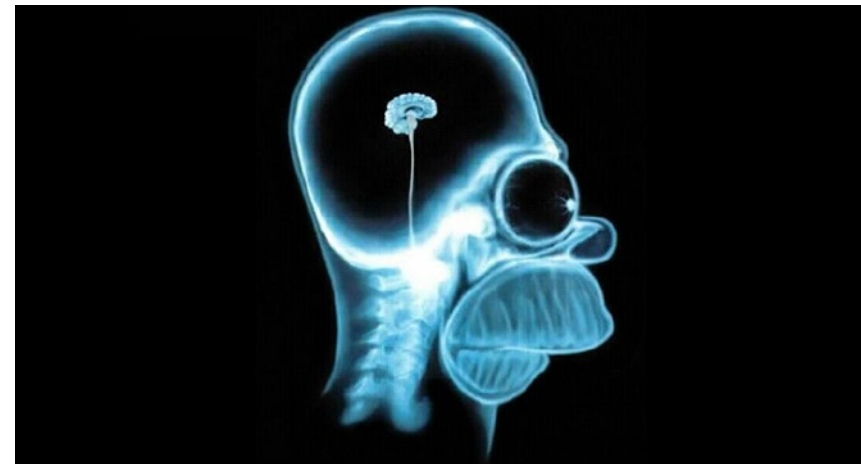


Schuld

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt...	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Wissen/FMH– Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">– Überwiegendes Interesse– Schutzprinzip– Autonomieprinzip		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	<ol style="list-style-type: none">Schuldfähigkeit<ul style="list-style-type: none">– Kindesalter– Schwere psychische Störung– Intelligenzmangel– BewusstseinsstörungUnrechtsbewusstseinZumutbarkeit		Vorwerfbarkeit

Intelligenzmangel

Richtwert: Oberhalb von IQ 70
keine forensische Relevanz



Homer sapiens

Schuld

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt...	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Wissen/FMH– Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">– Überwiegendes Interesse– Schutzprinzip– Autonomieprinzip		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	<ol style="list-style-type: none">Schuldfähigkeit<ul style="list-style-type: none">– Kindesalter– Schwere psychische Störung– Intelligenzmangel– BewusstseinsstörungUnrechtsbewusstseinZumutbarkeit		Vorwerfbarkeit

Bewusstseinsstörung

Kann man sich auf eine selbst herbeigeführte Bewusstseinsstörung berufen?



BGE 122 IV 49

Actio libera in causa

- I. Tatbestandsmässigkeit
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
 - 1. Schuldfähigkeit
 - 1.1 Vorsätzlicher Ausschluss
 - 1.2 Vorsatz zur späteren Tat
 - 1.3 Vorsätzliche Ausführung



BGE 122 IV 49

VII. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Unrechtsbewusstsein
3. Zumutbarkeit

VII. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Unrechtsbewusstsein
 - a. Gesetz
 - b. Terminologie
 - c. Grundgedanke
 - d. Prüfschema
 - e. Rechtsfolgen
 - f. Abgrenzungen
3. Zumutbarkeit

Art. 21 – Irrtum über die Rechtswidrigkeit

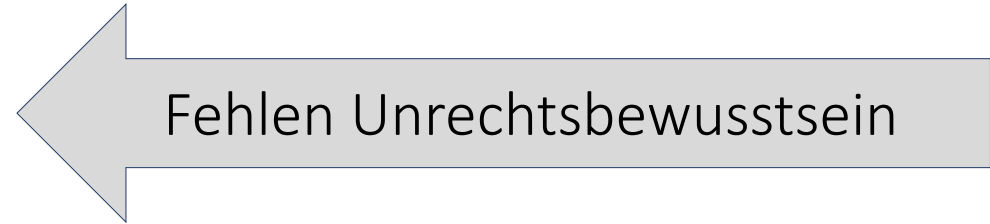
Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 21 – Irrtum über die Rechtswidrigkeit

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss

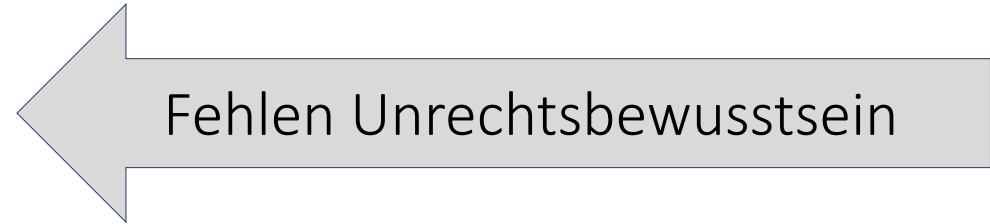


Fehlen Unrechtsbewusstsein

Art. 21 – Irrtum über die Rechtswidrigkeit

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss

und



+

Art. 21 – Irrtum über die Rechtswidrigkeit

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss



Fehlen Unrechtsbewusstsein

und

+

nicht wissen kann, dass er sich
rechtswidrig verhält

Unvermeidbarkeit

Art. 21 – Irrtum über die Rechtswidrigkeit

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss

Fehlen Unrechtsbewusstsein

und

+

nicht wissen kann, dass er sich
rechtswidrig verhält,

Unvermeidbarkeit

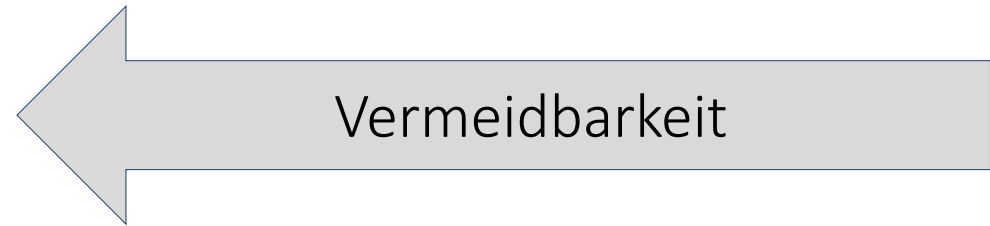
=

handelt nicht schuldhaft.

Schuldausschluss

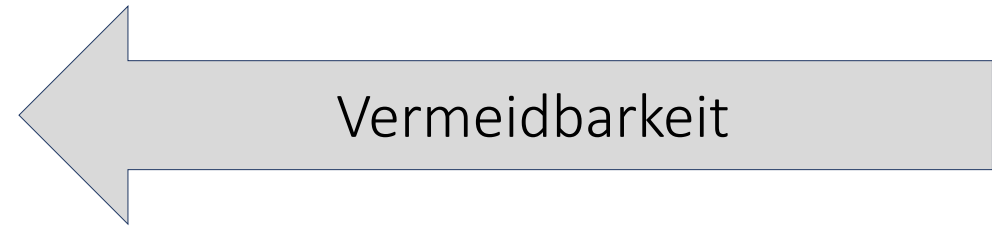
Art. 21 – Irrtum über die Rechtswidrigkeit

War der Irrtum vermeidbar



Art. 21 – Irrtum über die Rechtswidrigkeit

War der Irrtum vermeidbar,



=

so mildert das Gericht die Strafe.



Art. 19 – Schuldunfähigkeit

¹ War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

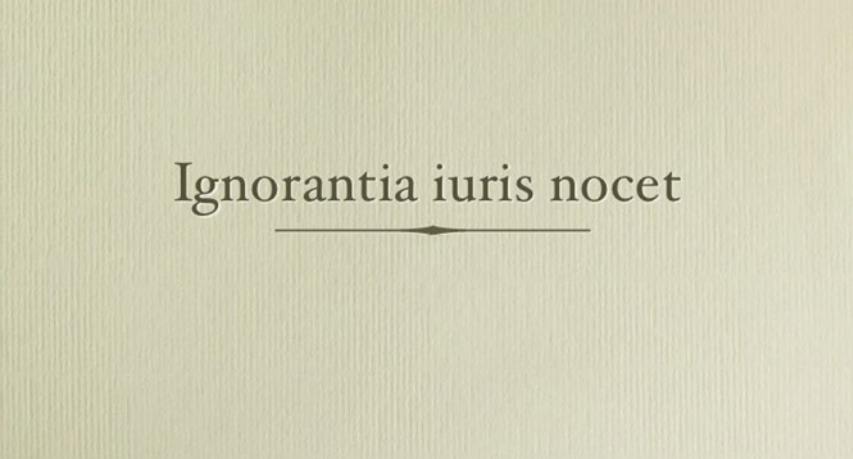
The logo consists of a white rounded square containing the text 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked vertically. The entire logo is centered on a light gray rectangular background.

VII. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Unrechtsbewusstsein
 - a. Gesetz
 - b. Terminologie
 - c. Grundgedanke
 - d. Prüfschema
 - e. Rechtsfolgen
 - f. Abgrenzungen
3. Zumutbarkeit

Terminologie

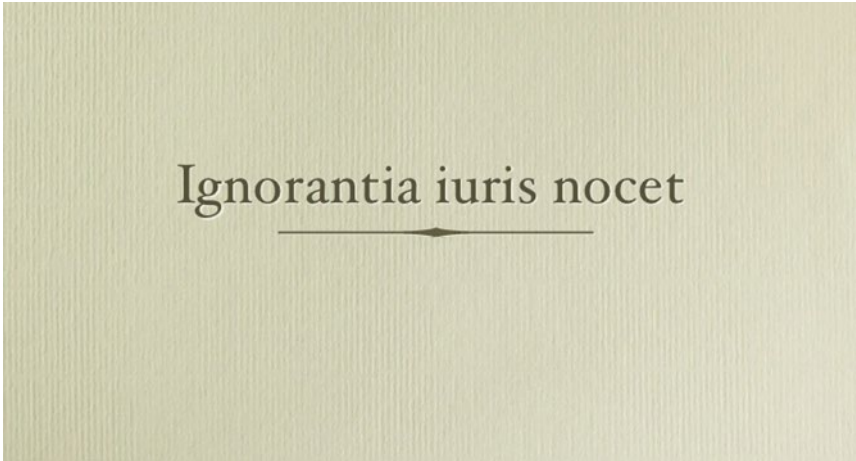
- [Art. 20 StGB/1937](#)
Rechtsirrtum
- [Art. 19 E-StGB/1998](#)
Verbotsirrtum
- [Art. 21 StGB/2002](#)
Irrtum über die Rechtswidrigkeit
(Verbotsirrtum und Gebotsirrtum)



Ignorantia iuris nocet

Terminologie

- *Direkter Verbotsirrtum*: Täter ist Verbotsnorm nicht bekannt.
- *Indirekter Verbotsirrtum*: Täter nimmt Rechtfertigungsgrund an, den es gar nicht gibt.



Ignorantia iuris nocet

Terminologie

- *Direkter Verbotsirrtum*: X. meint, der Konsum von Kokain sei in der Schweiz nicht strafbar.



[Art. 19a BetmG](#) («Wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert..., wird mit Busse bestraft.»)

Terminologie

- *Indirekter Verbotsirrtum*: Lehrer meint, es sei ihm erlaubt, Schüler zu schlagen.

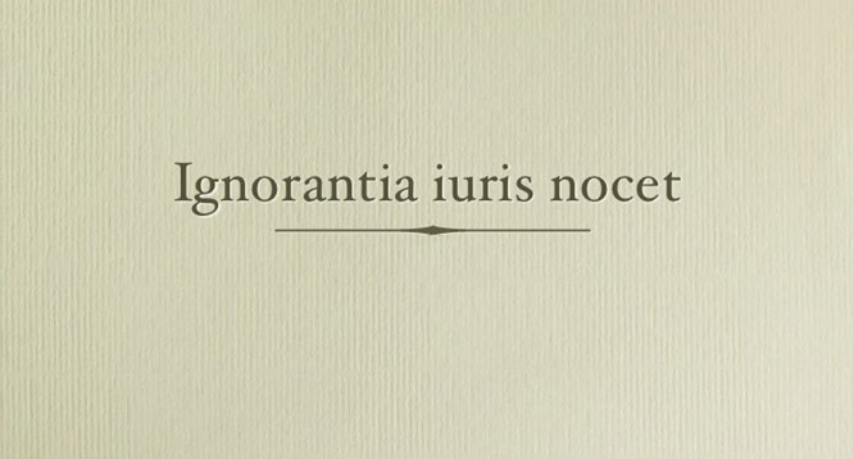


VII. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Unrechtsbewusstsein
 - a. Gesetz
 - b. Terminologie
 - c. Grundgedanke
 - d. Prüfschema
 - e. Rechtsfolgen
 - f. Abgrenzungen
3. Zumutbarkeit

Grundgedanke

Unwissen schützt vor Strafe nicht.



Ignorantia iuris nocet

Art. 69 – Code pénal/Neuchâtel (1888)

Nul ne peut s'excuser en alléguant qu'il ignore ou qu'il a mal compris la loi pénale.



[Stooss – Vergleichung \(1890\) 44](#)

Art. 53 – Kriminalstrafgesetz/Luzern (1860)

Unwissenheit des Gesetzes schliesst die Zurechnung nicht aus.



[Stooss – Vergleichung \(1890\) 27](#)

Grundgedanke

«Wahr ist vielmehr, dass das Dogma von der Unbeachtlichkeit des Rechtsirrtums auf einer Fiktion beruht... und... den strafrechtlichen Schuldgedanken schlimm verletzt.»



ERNST HAFTER, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Bern 1946, S. 190

Grundgedanke

- Bundesebene 4768 Erlasse in Kraft.
(davon 2776 Staatsverträge)
- Kantone 16'788 Erlasse
- Gemeinden?
- 2012 Amtliche Sammlung
Zuwachs von 7508 Seiten
- Bundesrecht: 65'000 A4-Seiten

Der unbegrenzte Eifer des Gesetzgebers
Von Urs Zurlinden. Aktualisiert am 12.10.2013 80 Kommentare

Die Flut neuer Gesetze und Vorschriften reisst nicht ab. Letztes Jahr verzeichnete die amtliche Sammlung des Bundesrechts einen Zuwachs von über 7500 Seiten – das ist ein Rekord. Ein Ende ist nicht absehbar.

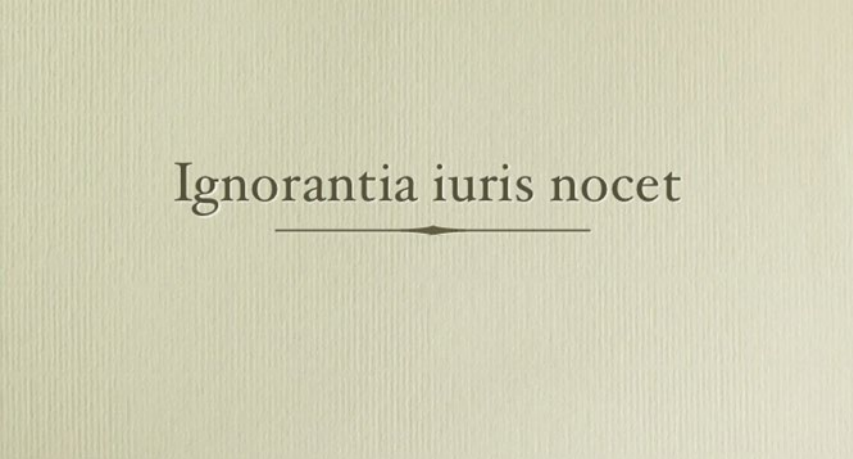
Wo man auch hinschaut: überall Gesetze, Verordnungen, Vorschriften. In dieser Alltagsszene aus dem bernischen Aarwangen finden sich gegen 140 Erlasse, Reglemente und Paragraphen.
Fahren Sie mit der Maus über die Punkte oder blenden Sie Rechtsgebiete ein und aus:

Bundesrecht | Kantonsrecht | Gemeinderecht | Strassenverkehrsrecht

[TA – 12.10.2013](#)

Grundgedanke

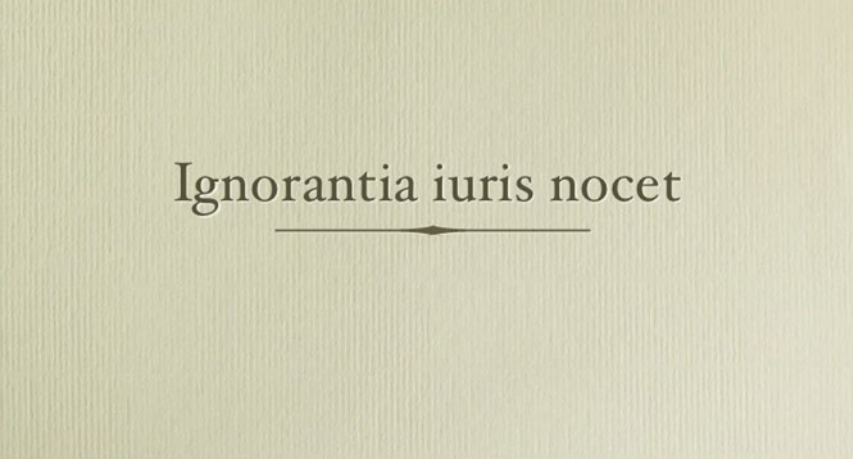
Unwissen schützt vor Strafe...



Ignorantia iuris nocet

Grundgedanke

Unwissen schützt vor Strafe
nur, wenn es unvermeidbar war.



Ignorantia iuris nocet

BGE 70 IV 97

«Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gehört nicht zum Vorsatz»



Art. 21 – Irrtum über die Rechtswidrigkeit

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Grundgedanke

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt...	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Vorsatztheorie (früher) Vorsatz bedeutet nicht nur Kenntnis der Tatumstände, sondern auch des Unrechts (Verbots).
Rechtswidrigkeit	– Überwiegendes Interesse – Schutzprinzip – Autonomieprinzip		
Schuld	1. Schuldfähigkeit – Kindesalter – Schwere psychische Störung – Intelligenzmangel – Bewusstseinsstörung 2. Unrechtsbewusstsein 3. Zumutbarkeit		«Urteil über die Tat» Vorwerfbarkeit
Weiteres			

Schuldtheorie (Art. 21)
 Wem das URB fehlt, weil er ein Verbot nicht kennt, dem kann kein Vorwurf gemacht werden.

BGE 129 IV 238

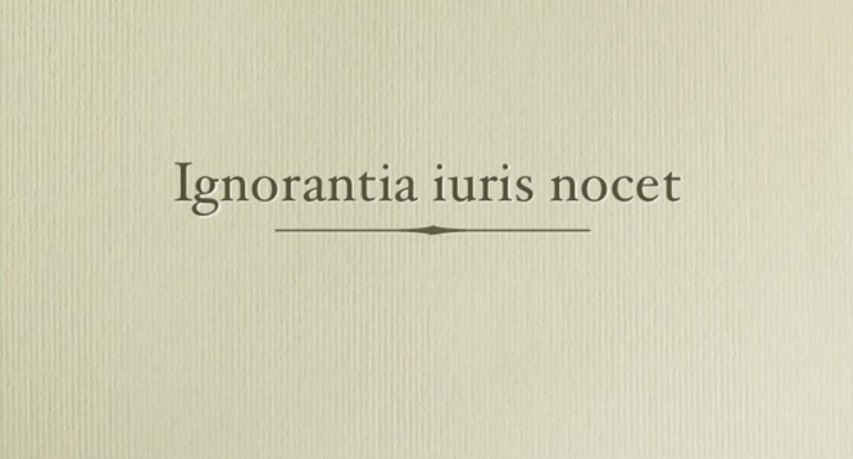
«Diese Regelung ist strenger als jene des Sachverhaltsirrtums.

Sie beruht auf dem Gedanken, dass sich der Rechtsunterworfenen um die Kenntnis der Gesetze zu bemühen hat und deren Unkenntnis nur in besonderen Fällen vor Strafe schützt»



Grundgedanke

- Sachverhaltsirrtümer (verhört, verwechselt etc.) sind allgegenwärtig und menschlich, deshalb großzügige Regelung (StGB 13)
- Verbotsirrtümer offenbaren (vermeintlich) ein moralisches Ungenügen, das weniger verzeihlich erscheint (StGB 21)



Ignorantia iuris nocet

BGE 129 IV 238

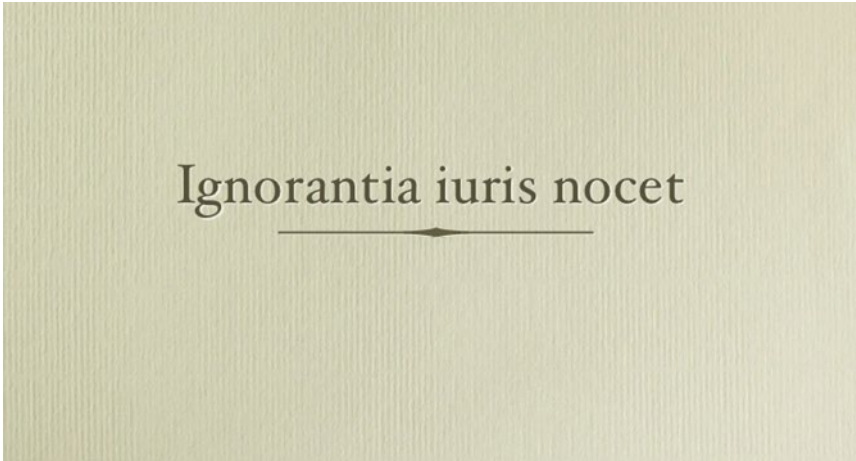
«Diese Regelung ist strenger als jene des Sachverhaltsirrtums.

Sie beruht auf dem Gedanken, dass sich der Rechtsunterworfenen um die Kenntnis der Gesetze zu bemühen hat und deren Unkenntnis nur in besonderen Fällen vor Strafe schützt»



Grundgedanke

Rechtsblindheit (Vogel-Strauß-Taktik)
und Gleichgültigkeit gegenüber dem
Gesetz soll nicht privilegiert werden.



Ignorantia iuris nocet

VII. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Unrechtsbewusstsein
 - a. Gesetz
 - b. Terminologie
 - c. Grundgedanke
 - d. Prüfschema
 - e. Rechtsfolgen
 - f. Abgrenzungen
3. Zumutbarkeit

Art. 21 – Irrtum über die Rechtswidrigkeit

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage: «nicht weiss»)
2. Unvermeidbarkeit Irrtum
(Rechtsfrage: «nicht wissen kann»)



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 21 – Irrtum über die Rechtswidrigkeit

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
 - a. Überhaupt nichts Unrechtes
 - b. Keine Unrechtszweifel
2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
 - a. Gewissenhafter Mensch
 - b. Unklare Rechtslage
 - c. Frühere Freisprüche
 - d. Behördliches Dulden
 - e. Falsche Behördenauskunft
 - f. (Auskunft v. Anwälten/Gutachtern)



Art. 21 – Irrtum über die Rechtswidrigkeit

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
 - a. Überhaupt nichts Unrechtes
 - b. Keine Unrechtszweifel
2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
 - a. Gewissenhafter Mensch
 - b. Unklare Rechtslage
 - c. Frühere Freisprüche
 - d. Behördliches Dulden
 - e. Falsche Behördenauskunft
 - f. (Auskunft v. Anwälten/Gutachtern)



Art. 20 StGB/1937 – Rechtsirrtum

Hat der Täter aus zureichenden Gründen angenommen, er sei zur Tat berechtigt, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 66) oder von einer Bestrafung Umgang nehmen.



Ablauf der Referendumsfrist: 29. März 1938.

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

ATF 141 IV 336

«Comme dans l'ancien droit, l'auteur doit agir alors qu'il se croyait en droit de le faire... il ne suffit pas que l'auteur pense que son comportement n'est pas punissable...»



Fehlen Unrechtsbewusstsein

Jugendlicher kehrt nach einer
Partynacht in Genf nach Hause zurück.



Art. 11G – Loi pénale genevoise

¹ Il est interdit aux mineurs de moins de 16 ans :

- a. de fumer;
- b. de rester non accompagnés d'une personne majeure ayant autorité sur eux après 24 h sans motif légitime.



Fehlen Unrechtsbewusstsein

Selbstverständlich sind D.E. und M.T.
davon ausgegangen, überhaupt nichts
Unrechtes zu tun.



Art. 21 – Irrtum über die Rechtswidrigkeit

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
 - a. Überhaupt nichts Unrechtes
 - b. Keine Unrechtszweifel

2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
 - a. Gewissenhafter Mensch
 - b. Unklare Rechtslage
 - c. Frühere Freisprüche
 - d. Behördliches Dulden
 - e. Falsche Behördenauskunft
 - f. (Auskunft v. Anwälten/Gutachtern)



BGE 148 IV 298

«Ein Verbotsirrtum... ist nach der Rechtsprechung [bereits] ausgeschlossen, wenn der Täter... das unbestimmte Empfinden hat, etwas Unrechtes zu tun.»



Unrechtszweifel

«Wer Unrechtszweifel hat, der geht nicht davon aus überhaupt nichts Unrechtes zu tun, der hält sich nicht uneingeschränkt berechtigt zur Tat.»



[Gunhild Godenzi, Verbotsirrtum aufgrund anwaltlicher oder gutachterlicher Beratung? in: Jositsch/Schwarzenegger/Wohlens \(Hrsg.\), FS für Andreas Donatsch, Zürich 2017, 57-72.](#)

Unrechtszweifel

«Unrechtszweifel aufgrund von Gleichgültigkeit oder Vogel-Strauss-Taktik begründen Unrechtsbewusstsein.»



[Gunhild Godenzi, Verbotsirrtum aufgrund anwaltlicher oder gutachterlicher Beratung? in: Jositsch/Schwarzenegger/Wohlers \(Hrsg.\), FS für Andreas Donatsch, Zürich 2017, 57-72.](#)

Art. 21 – Irrtum über die Rechtswidrigkeit

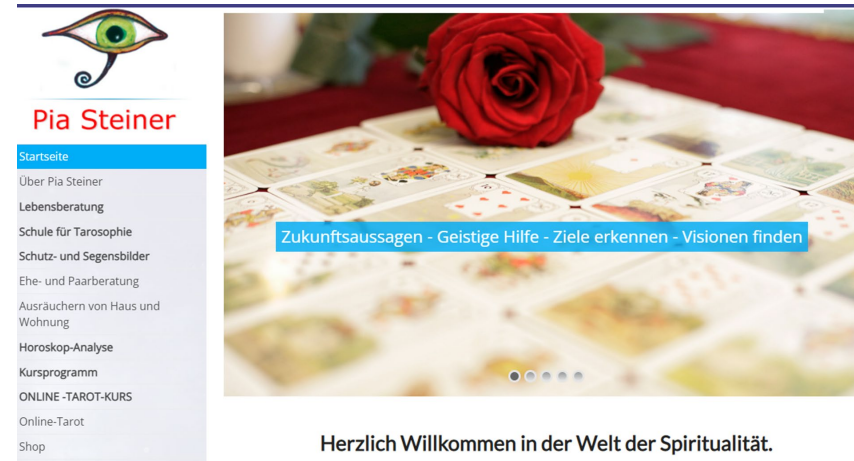
1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
 - a. Überhaupt nichts Unrechtes
 - b. Keine Unrechtszweifel

2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
 - a. Gewissenhafter Mensch
 - b. Unklare Rechtslage
 - c. Frühere Freisprüche
 - d. Behördliches Dulden
 - e. Falsche Behördenauskunft
 - f. (Auskunft v. Anwälten/Gutachtern)



Fehlen Unrechtsbewusstsein

- «Gut beraten ist man immer, wenn man sich nachher besser fühlt.»
- «Die vielen Wiederkehrenden Kunden bestätigen diese Punkte. Ich arbeite mit Tarot-Karten ...und mediale[r] „Hilfe aus der geistigen Welt.“»
- Berater Hotline: 0901 119 119
Fr. 3.96/Min./Festnetz



The screenshot shows the website for Pia Steiner. On the left is a vertical navigation menu with the following items: Startseite (highlighted in blue), Über Pia Steiner, Lebensberatung, Schule für Tarosophie, Schutz- und Segensbilder, Ehe- und Paarberatung, Ausräuchern von Haus und Wohnung, Horoskop-Analyse, Kursprogramm, ONLINE-TAROT-KURS, Online-Tarot, and Shop. The main content area features a large image of a red rose on a table with tarot cards. A blue banner across the image reads "Zukunftsaussagen - Geistige Hilfe - Ziele erkennen - Visionen finden". Below the image, the text "Herzlich Willkommen in der Welt der Spiritualität." is displayed.

www.piasteiner.ch/lebensberatung/

§ 32 – Einführungsgesetz StGB/TG

¹ Wer gewerbsmässig den Aberglauben oder die Leichtgläubigkeit anderer durch Wahrsagen, Traumdeuten, Kartenlegen, Geisterbeschwören, Teufelsaustreibungen oder auf ähnliche Art und Weise ausbeutet, wird mit Busse bestraft.



The screenshot shows the website for Pia Steiner. On the left is a vertical navigation menu with the following items: Startseite (highlighted in blue), Über Pia Steiner, Lebensberatung, Schule für Tarosophie, Schutz- und Segensbilder, Ehe- und Paarberatung, Ausräuchern von Haus und Wohnung, Horoskop-Analyse, Kursprogramm, ONLINE-TAROT-KURS, Online-Tarot, and Shop. The main content area features a large image of a red rose on a table with tarot cards. A blue banner across the image reads "Zukunftsaussagen - Geistige Hilfe - Ziele erkennen - Visionen finden". Below the image, the text "Herzlich Willkommen in der Welt der Spiritualität." is displayed.

www.piasteiner.ch/lebensberatung/

Art. 21 – Irrtum über die Rechtswidrigkeit

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
 - a. Überhaupt nichts Unrechtes
 - b. Keine Unrechtszweifel
2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
 - a. Gewissenhafter Mensch
 - b. Unklare Rechtslage
 - c. Frühere Freisprüche
 - d. Behördliches Dulden
 - e. Falsche Behördenauskunft
 - f. (Auskunft v. Anwälten/Gutachtern)



Unvermeidbarkeit

Unvermeidbar ist der Verbotsirrtum, wenn sich auch «sich auch ein gewissenhafter Mensch hätte in die Irre führen lassen».



[BGE 75 IV 150](#)

Unvermeidbarkeit

- Südtaliener R. (19) hat Sex mit Schweizerin (15)
- Schutzalter war R. fremd
- Nach seiner Auffassung nur sittenwidrig, Sex ohne Heiratsabsicht
- R. wollte Mädchen heiraten



[BGE 104 IV 217](#)

Unvermeidbarkeit

«...kann nicht gesagt werden, der Beschwerdegegner habe Anlass gehabt, gewissenhaft über die Zulässigkeit seines Handelns Überlegungen anzustellen oder sich bei einer vertrauenswürdigen Person zu erkundigen.»



[BGE 104 IV 217](#)

Unvermeidbarkeit

- Heute würden in diesem Fall wohl bereits Unrechtszweifel bejaht (Heiratsabsicht)



[BGE 104 IV 217](#)

Unvermeidbarkeit

- Ein Flugzeug-Fan ersteigert eine polnische MIG 21 an einer Auktion der polnischer Armee.
- Als stolzer neuer Besitzer lädt er das Kampfflugzeug auf seinen LKW, um ihn über Deutschland nach Italien zu überführen.
- Am Grenzübergang Görlitz wird er angehalten...



[BGH, Urteil vom 22.07.1993 - 4 StR 322/93 \(LG Bielefeld\)](#) NStZ 1993, 594
(Genehmigungsbedürftigkeit als vermeidbarer Verbotsirrtum)

Art. 33 – Kriegsmaterialgesetz

- ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:
- a. ohne entsprechende Bewilligung
...Kriegsmaterial herstellt, einführt,
durchführt, ausführt, damit handelt, es
vermittelt ...



Unvermeidbarkeit

«Auch ohne eine exakte Kenntnis von Rechtsvorschriften halten es die Menschen vielfach für möglich, dass die Rechtsordnung ein bestimmtes Verhalten als rechtswidrig bewertet... Wer Schweine mästen, eine Gastwirtschaft betreiben, Arzneimittel verkaufen oder einen Lastwagen... steuern will, muss sich vorher über die auf diesem Gebiet geltenden Regeln informieren.»



HELMUT FRISTER, AT¹⁰, § 19 N 9

Unvermeidbarkeit

Woher sollen die Gewissensbisse kommen, wenn man ein Verbot nicht kennt?



Art. 21 – Irrtum über die Rechtswidrigkeit

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
 - a. Überhaupt nichts Unrechtes
 - b. Keine Unrechtszweifel
2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
 - a. Gewissenhafter Mensch
 - b. Unklare Rechtslage
 - c. Frühere Freisprüche
 - d. Behördliches Dulden
 - e. Falsche Behördenauskunft
 - f. (Auskunft v. Anwälten/Gutachtern)



Unvermeidbarkeit

Vater meint, es sei ihm erlaubt,
eigene Kinder zu schlagen.



Unvermeidbarkeit

- «...kann ein Züchtigungsrecht der Eltern nicht verneint werden.»
BSK StGB II⁴-Roth/Keshelava,
Art. 126 N 11.
- «On peut laisser ... sans réponse la question de savoir dans quelle mesure le droit d'infliger de légères corrections corporelles existe encore.» BGE 129 IV 216



Unvermeidbarkeit

- Motion Chantal Galladé (15.3639)
Abschaffung des Züchtigungsrechts.
3. Mai 2017 – NR: Ablehnung
- «...elterliche Züchtigungsrecht keine
Tätlichkeiten rechtfertigen»,
AnnK-Ege, Art. 126 N 5
- «Darüber hinaus muss jede körperliche
Züchtigung als unzulässig ange-
sehen werden» BSK ZGB-Schwen-
zer/Cottier, Art. 301 N 8



Unvermeidbarkeit

- Beschneidung Knabe (4) durch Arzt.
- Auf Wunsch der Eltern (Muslime) aus religiösen Gründen
- Keine medizinische Indikation
- Kein Behandlungsfehler



[LG Köln, Urteil vom 07.05.2012 – 151 Ns 169/11](#)

Unvermeidbarkeit

«Der Verbotsirrtum des Angeklagten war unvermeidbar. Zwar hat sich der Angeklagte nicht nach der Rechtslage erkundigt, das kann ihm hier indes nicht zum Nachteil gereichen. Die Einholung kundigen Rechtsrates hätte nämlich zu keinem eindeutigen Ergebnis geführt.»



[LG Köln, Urteil vom 07.05.2012 – 151 Ns 169/11](#)

Unvermeidbarkeit

§ 1631d BGB – Beschneidung des männlichen Kindes

(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll...



[LG Köln, Urteil vom 07.05.2012 – 151 Ns 169/11](#)

Unvermeidbarkeit

«Die Kommission will Artikel 124 StGB nicht auf die Beschneidung der männlichen Genitalien ausdehnen, da sie diese grundsätzlich nicht als problematisch erachtet.»



[Bericht RK-N \(2010\) 5668 f.](#)

Unvermeidbarkeit

Dokument	forumpoenale 2/2012 S. 95
Autor	Beatrice Giger
Titel	Zirkumzision - ein gesellschaftliches und strafrechtliches Tabu
Publikation	Forumpoenale
Herausgeber	Stämpfli Verlag AG
ISSN	1662-5536
Verlag	Stämpfli Verlag AG, Bern

forumpoenale 2/2012 S. 95

Beatrice Giger, lic.iur. MAS Forensics, Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft St.Gallen, Untersuchungsamt Uznach

Zirkumzision - ein gesellschaftliches und strafrechtliches Tabu

I. Einleitung

Am 30.9.2011 haben National- und Ständerat mit Art. 124 E-StGB einem eigenen Straftatbestand für die weibliche Genitalverstümmelung zugestimmt. In dessen Abs. 1 wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, "[w]er die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, in ihrer

Wolfgang Wohlers

Prof. Dr. iur., Ordinarius für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Zürich

Gunhild Godenzi

LL.M., Oberassistentin im Fachbereich Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Zürich

Die Knabenbeschneidung – ein Problem des Strafrechts?



Andreas Eicker (Hrsg.)

Strafbarkeit der Beschneidung von Jungen im Kindesalter?

Rechtliche Würdigung der medizinisch nicht indizierten Zirkumzision vor dem Hintergrund anthropologischer und theologischer Perspektiven



 Stämpfli Verlag

Kohlhammer

Unvermeidbarkeit

«...Da die Verantwortung für eine unklare Rechtslage nicht beim Bürger, sondern beim Staat liegt, sollte man Zweifel an der Rechtswidrigkeit der Handlung für einen Verbotsirrtum ausreichen lassen.»



HELMUT FRISTER, AT¹⁰, § 19 N 5

Art. 21 – Irrtum über die Rechtswidrigkeit

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
 - a. Überhaupt nichts Unrechtes
 - b. Keine Unrechtszweifel

2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
 - a. Gewissenhafter Mensch
 - b. Unklare Rechtslage
 - c. Frühere Freisprüche
 - d. Behördliches Dulden
 - e. Falsche Behördenauskunft
 - f. (Auskunft v. Anwälten/Gutachtern)



Unvermeidbarkeit

«Il est clair qu'un acquittement prononcé pour un acte semblable justifiait pleinement, en principe, la créance que cet acte n'excédait pas les limites de l'ordre juridique.»



[BGE 91 IV 159](#)

Unvermeidbarkeit

- Gemeint: Freispruch aufgrund fehlender Strafbarkeit des Verhaltens (Bsp. Nüchtern Nacktwandern in Zürich)
- Nicht gemeint: Freispruch mangels Beweisen (z.B. bei Vergewaltigung in der Ehe)



[BGE 91 IV 159](#)

Art. 21 – Irrtum über die Rechtswidrigkeit

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
 - a. Überhaupt nichts Unrechtes
 - b. Keine Unrechtszweifel

2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
 - a. Gewissenhafter Mensch
 - b. Unklare Rechtslage
 - c. Frühere Freisprüche
 - d. Behördliches Dulden
 - e. Falsche Behördenauskunft
 - f. (Auskunft v. Anwälten/Gutachtern)



Unvermeidbarkeit

«Sollte aber das Parkieren an der genannten Stelle von der Polizei stets geduldet worden sein, so müsste dem Beschwerdeführer doch jedenfalls Rechtsirrtum gemäss Art. 20 StGB zugute gehalten werden.»



[BGE 91 IV 201](#)

Unvermeidbarkeit

X. und Y. wurde vorgeworfen, an diversen Verkaufsstellen ihrer GmbH in Thun, Biel, Basel, Solothurn und Bern zwischen 1995 und 1999 insgesamt 2000kg Hanf verkauft zu haben. Der Hanf wurde grösstenteils in 'Duftkissen' verpackt und zusammen mit anderen Hanfprodukten verkauft.



[Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005](#)

Unvermeidbarkeit

- X. verurteilt wegen gewerbsmässigen Betäubungsmittelhandels zu drei Jahren Gefängnis und Fr. 36.000.– Ersatzforderung
- Y. zu 2 Jahren Gefängnis und Fr. 24.000.– Ersatzforderung.



[Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005](#)

Unvermeidbarkeit

- Verbotsirrtum wegen behördlichen Duldens?



[Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005](#)

Art. 21 – Irrtum über die Rechtswidrigkeit

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
 - a. Überhaupt nichts Unrechtes
 - b. Keine Unrechtszweifel

2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
 - a. Gewissenhafter Mensch
 - b. Unklare Rechtslage
 - c. Frühere Freisprüche
 - d. Behördliches Dulden
 - e. Falsche Behördenauskunft
 - f. (Auskunft v. Anwälten/Gutachtern)



Unvermeidbarkeit

«Der in Art. 9 BV verankerte Grundsatz von Treu und Glauben verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens u. a. - wie im vorliegenden Fall – in eine Verfügung»



[BGE 137 I 69](#)

Unvermeidbarkeit

- A. Führte am 17. Dezember 2010 in den Räumlichkeiten des Pokerclubs X. ein Pokerturnier («Abschluss Freeroll») der Spielvariante «Texas Hold'em No Limit» durch. An diesem Turnier spielten 46 Personen Poker.
- Dies führte zu einem Strafverfahren gegen A. wegen Organisierens von unerlaubtem Glücksspiel.



Urteil OG AR vom 9. Dezember 2014

Art. 56 Spielbankengesetz (SBG) [alt]

¹ Mit Haft oder mit Busse bis zu 500.000 Franken wird bestraft, wer:

- a. Glücksspiele ausserhalb konzessionierter Spielbanken organisiert oder gewerbsmässig betreibt;



Urteil OG AR vom 9. Dezember 2014

Heute: [Art. 131 Geldspielgesetz](#)

Unvermeidbarkeit

- A. machte geltend, dass die ESBK in einer E-Mail vom 26. November 2010 an seinen Freund B. bestätigt habe, Freeroll-Pokerturniere würden Unterhaltungsspiele darstellen.
- Auf diese fachbehördliche Auskunft, welche A. bekannt gewesen sei, habe er sich verlassen dürfen.



Urteil OG AR vom 9. Dezember 2014

Art. 21 – Irrtum über die Rechtswidrigkeit

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
 - a. Überhaupt nichts Unrechtes
 - b. Keine Unrechtszweifel

2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
 - a. Gewissenhafter Mensch
 - b. Unklare Rechtslage
 - c. Frühere Freisprüche
 - d. Behördliches Dulden
 - e. Falsche Behördenauskunft
 - f. (Auskunft v. Anwälten/Gutachtern)



Unvermeidbarkeit

- In den 90er Jahren bestand die Möglichkeit, bei der PTT über 156 Nummern Telefonsexangebote abzurufen.
- Dieses Angebot war auch Jugendlichen unter 16 Jahren zugänglich.



[BGE 121 IV 109](#)

Unvermeidbarkeit

- Im Rahmen eines Strafverfahrens gegen den damaligen Generaldirektor R. machte dieser einen unvermeidbaren Verbotsirrtum geltend.
- Ein Gutachten des PTT-Rechts-diensts hätte dies Rechtmässigkeit des Geschäftsmodells festgehalten.



[BGE 121 IV 109](#)

Unvermeidbarkeit

- Gemäss BGer hätte R. sich nicht ohne Weiteres auf das unternehmensinterne Gutachten verlassen dürfen.



[BGE 121 IV 109](#)

Unvermeidbarkeit

- Problem: Wer Rechtsrat einholt, verhält sich ja gerade wie ein gewissenhafter Mensch.
- Problem: Gefälligkeitsgutachten.



[BGE 121 IV 109](#)

Unvermeidbarkeit

«Einen Vertrauensschutz bei anwaltlicher oder gutachterlicher Beratung gibt es in der Rechtswirklichkeit nicht.»



[Gunhild Godenzi, Verbotsirrtum aufgrund anwaltlicher oder gutachterlicher Beratung? in: Jositsch/Schwarzenegger/Wohlers \(Hrsg.\), FS für Andreas Donatsch, Zürich 2017, 57-72.](#)

VII. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Unrechtsbewusstsein
 - a. Gesetz
 - b. Terminologie
 - c. Grundgedanke
 - d. Prüfschema
 - e. Rechtsfolgen
 - f. Abgrenzungen
3. Zumutbarkeit

Art. 21 – Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft.

War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 21 – Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft.

War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.



Unvermeidbarer Verbotsirrtum

Strafgesetzbuch

Vermeidbarer Verbotsirrtum

VII. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Unrechtsbewusstsein
 - a. Gesetz
 - b. Terminologie
 - c. Grundgedanke
 - d. Prüfschema
 - e. Rechtsfolgen
 - f. Abgrenzungen
3. Zumutbarkeit

Sachverhaltsirrtum – Verbotssirrtum

1. Wanderer pflückt Edelweiss.
Er meint, es sei ein «Margritli».
2. Wanderer weiss, dass es ein seltenes Edelweiss ist, macht sich aber keine Gedanken.
3. Wanderer pflückt Edelweiss auf dem Crêt du Cervelet/NE und schämt sich für seine Tat.



[Infoflora.ch](https://www.infoflora.ch) – *Leontopodium alpinum*

Sachverhaltsirrtum – Verbotssirrtum

1. Wanderer pflückt Edelweiss.
Er meint, es sei ein «Margritli».
2. Wanderer weiss, dass es ein seltenes Edelweiss ist, macht sich aber keine Gedanken.
3. Wanderer pflückt Edelweiss auf dem Crêt du Cervelet/NE und schämt sich für seine Tat.

Sachverhaltsirrtum (straflos)

Verbotssirrtum (evtl. strafmildernd)

Infoflora.ch – *Leontopodium alpinum*

Wahndelikt

Subsumtionsirrtum

Ein Uhrmacher, der die Uhr seines Intimfeindes fein säuberlich in alle Einzelteile zerlegt, begeht auch dann eine vorsätzliche Sachbeschädigung, wenn er irrtümlich davon ausgeht, dies sei kein Beschädigen.



HELMUT FRISTER, AT, 8. Auflage, N 11.32

Subsumtionsirrtum

Kein Sachverhaltsirrtum: Wissentliche und willentliche Zerlegung der Uhr.

Kein Verbotsirrtum (h.L.): Täter weiss, dass es Tatbestand der Sachbeschädigung gibt, meint aber nicht davon erfasst zu sein. Täter habe Unrechtsbewusstsein.



HELMUT FRISTER, AT, 8. Auflage, N 11.32

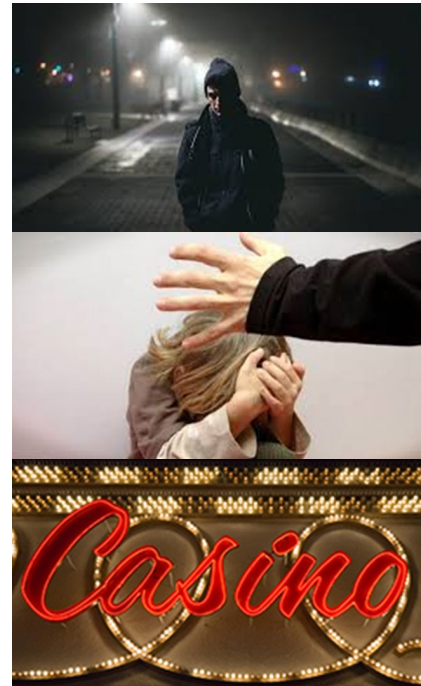
VII. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Unrechtsbewusstsein
 - a. Gesetz
 - b. Terminologie
 - c. Grundgedanke
 - d. Prüfschema
 - e. Rechtsfolgen
 - f. Abgrenzungen
3. Zumutbarkeit

Zusammenfassung Verbotsirrtum

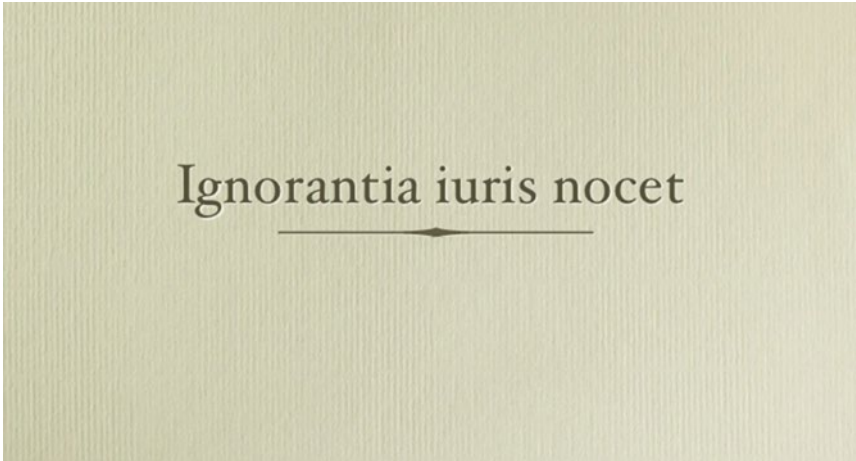
1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
 - a. Überhaupt nichts Unrechtes
 - b. Keine Unrechtszweifel

2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
 - a. Gewissenhafter Mensch
 - b. Unklare Rechtslage
 - c. Frühere Freisprüche
 - d. Behördliches Dulden
 - e. Falsche Behördenauskunft
 - f. (Auskunft v. Anwälten/Gutachtern)



Zusammenfassung Verbotsirrtum

- De iure: Unwissen schützt nur vor Strafe, wenn es unvermeidbar war.
- De facto: Sehr strenge Handhabung der Unvermeidbarkeit durch das Bundesgericht.
- Deshalb: Ignorantia iuris nocet.



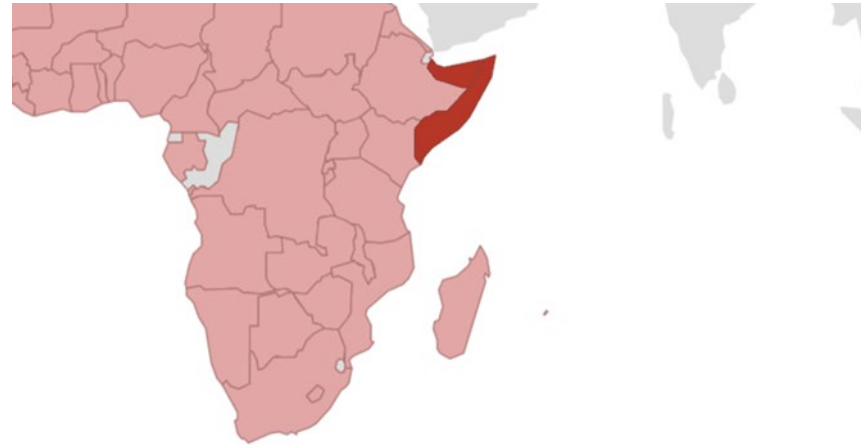
Ignorantia iuris nocet

Unrechtsbewusstsein

Diskussion

Verbotsirrtum

- Herr A und Frau X sind somalische Staatsangehörige und Eltern von vier Kindern.
- Herr A. kam 2008 alleine in die Schweiz, um einen Asylantrag zu stellen.

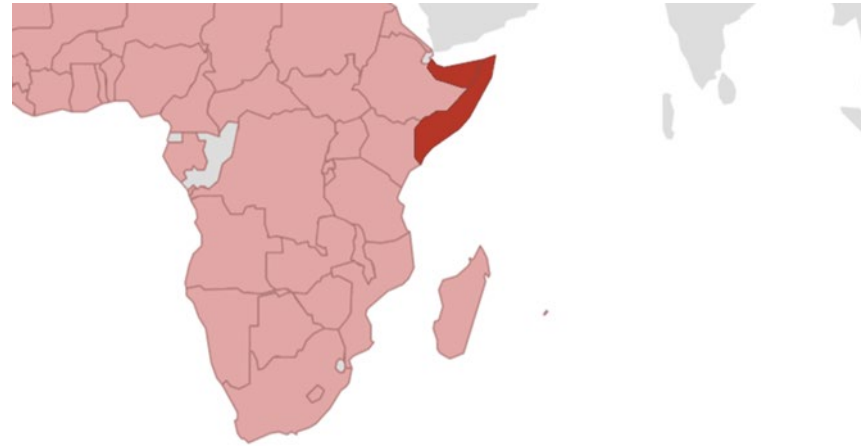


BGE 145 IV 17

[6B 77/2019, E.2](#)

Verbotsirrtum

«2. La recourante se prévaut d'une erreur sur l'illicéité au sens de l'art. 21 1ère phrase CP.»

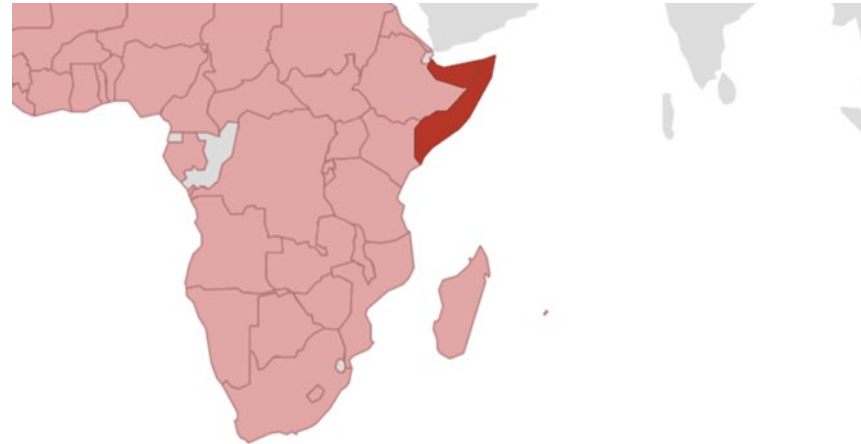


BGE 145 IV 17

[6B 77/2019, E.2](#)

Verbotsirrtum

«La cour cantonale a exposé que la Constitution somalienne de 2012 interdisait l'excision, la loi pénale ne contenant cependant pas de disposition expresse à ce sujet.»

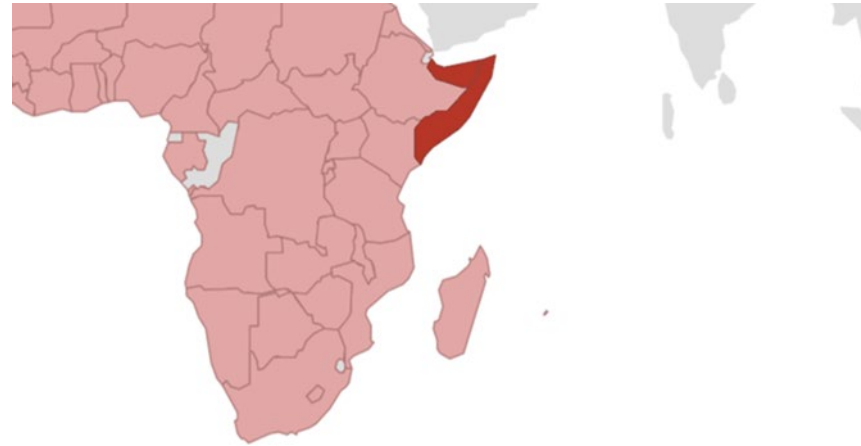


BGE 145 IV 17

[6B 77/2019, E.2](#)

Verbotsirrtum

«L'intéressée savait, selon ses propres déclarations, que l'excision était "quelque chose qui n'est pas bien". Malgré son instruction sommaire, elle pouvait dès lors se douter que l'excision n'était pas ou plus juridiquement admise dans son pays. Elle avait donc à tout le moins eu une certaine conscience de l'illicéité de ses actes.»

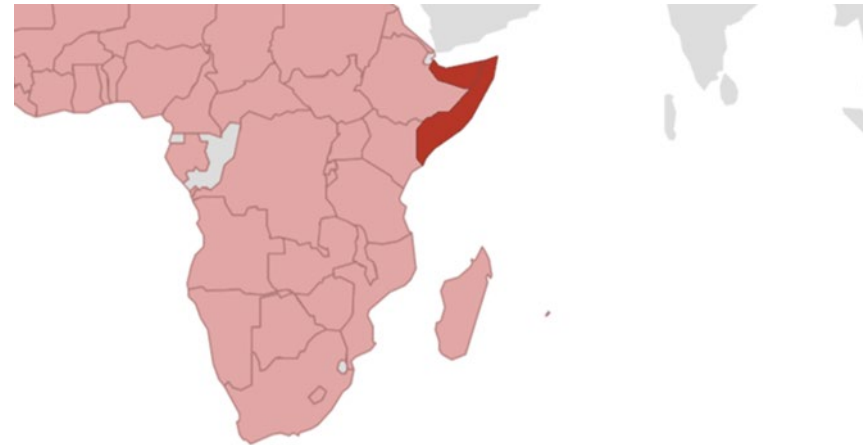


BGE 145 IV 17

[6B 77/2019, E.2](#)

Verbotsirrtum

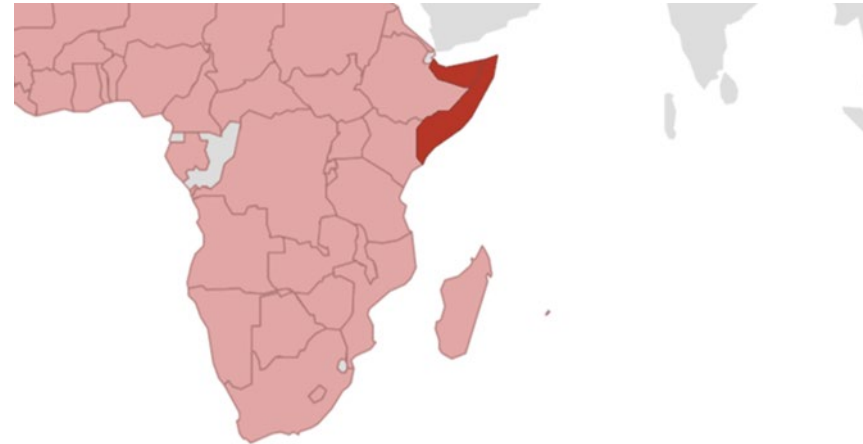
- Irrtum über die Rechtswidrigkeit in Somalien? Hatte auch in Somalien nicht das Gefühl überhaupt nichts Unrechtes zu tun.
- Irrtum über die universelle Strafbarkeit? Hatte bei der Einreise in die Schweiz das Gefühl, überhaupt nichts Unrechtes zu tun.



Verbotsirrtum

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
 - a. Überhaupt nichts Unrechtes
 - b. Keine Unrechtszweifel

2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
 - a. Gewissenhafter Mensch
 - b. Unklare Rechtslage
 - c. Frühere Freisprüche
 - d. Behördliches Dulden
 - e. Falsche Behördenauskunft
 - f. (Auskunft v. Anwälten/Gutachtern)



Eingangsfrage

Ist Kiffen legal in der Schweiz?



BAG – Information

«Der Besitz von bis zu 10 Gramm Cannabis für den eigenen Konsum ist dagegen nicht strafbar.»



[BAG – Cannabis \(22.09.2023\)](#)

Art. 19 BetMG – Strafbestimmungen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. Betäubungsmittel unbefugt anbaut, herstellt oder auf andere Weise erzeugt;
- b. Betäubungsmittel unbefugt lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt ...;
- c. Betäubungsmittel unbefugt veräussert, verordnet, auf andere Weise einem andern verschafft oder in Verkehr bringt;
- d. Betäubungsmittel unbefugt **besitzt**, aufbewahrt, erwirbt oder auf andere Weise erlangt...



Art. 19a BetMG – Strafbestimmungen

1. Wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Artikel 19 begeht, wird mit Busse bestraft.
2. In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.



Ordnungsbussenverordnung Anhang 2 – [8001](#)

Anhang 2 – Bussenliste 2 Übertretungen nach den übrigen Erlassen – 8001

Unbefugter vorsätzlicher Konsum von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis (Art. 19a Ziff. 1 BetmG):

Fr. 100.--



Art. 19b BetMG – Strafbestimmungen

¹ Wer nur eine geringfügige Menge eines Betäubungsmittels für den **eigenen Konsum vorbereitet** oder zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums einer Person von mehr als 18 Jahren unentgeltlich abgibt, ist nicht strafbar.

² 10 Gramm eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis gelten als geringfügige Menge.



Zusammenfassung

- Kauf/Anbau/Besitz von Cannabis zum eigenen Konsum:
(Übertretung) strafbar
- Drehen eines Joints:
(Vorbereitung Konsum) straflos
- Verschenken eines Joints:
(unentgeltliche Abgabe) straflos
- Rauchen eines Joints
(Ordnungsbusse) strafbar



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.23	Einführung
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.23	Subjektiver Tatbestand
8	Di 10.10.23	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)
14	Di 31.10.23	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer

Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	Mo 27.11.23	Schuld – Unzumutbarkeit
19	Mo 04.12.23	Versuch
20	Mo 11.12.23	Rücktritt und tätige Reue
21	Mo 18.12.23	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen

Leseempfehlung

Tonio Walter, Grundfragen der Irrtumsdogmatik, [Vortrag an der türkischen Strafrechtslehrertagung, Ankara 2018.](#)

